Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	2. September 2026
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2131
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

1. Das Wichtigste in Kürze 2

2. Einleitung 3

3. Ausgangslage 4
3.1 Bedeutung Berner Wasserkraft 4
3.2 Konzessionsstrategien anderer Kantone 5
3.2.1 Kanton Wallis 5
3.2.2 Kanton Graubünden 6
3.2.3 Kanton Tessin 6
3.2.4 Kanton Uri 6
3.3 Vergleich der Strategien 7

4. Strategische Ziele des Kantons Bern im Hinblick auf auslaufende Wasserkraft- konzessionen 8
4.1 Energiepolitische Ziele 8
4.2 Volkswirtschaftliche Ziele 8
4.3 Ordnungspolitische Ziele 8
4.4 Finanzielle Ziele 9
4.5 Ziele in Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW 9

5. Beurteilung der Handlungsoptionen im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession 10
5.1 Grundsätzliche Handlungsoptionen des Kantons 10
5.2 Soll der Kanton den Heimfall ausüben? 11
5.3 Soll im Falle eines Heimfallverzichts eine Entschädigung gefordert werden? 12
5.4 Soll bei der KWO der Berner Anteil gestärkt werden? 14
5.5 Soll der Kanton künftig die Wasserkraftanlagen selbst betreiben? 16

6. Schlussfolgerung des Regierungsrats 17

1. Das Wichtigste in Kürze

Die bernische Wasserkraft charakterisiert sich durch folgende Merkmale:

Merkmal 1
Die Wasserkraft ist im Kanton Bern von grosser energiepolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Merkmal 2
Die Ausgangslage bei der Konzessionsfrage ist im Kanton Bern anders als in anderen Wasserkraftkantonen. Die Wasserkraft ist im Kanton Bern bereits heute mehrheitlich im Besitz von Berner Stromunternehmen. Der Kanton ist mit seiner Beteiligung an der BKW indirekt an zahlreichen Anlagen beteiligt. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern bereits weitgehend erfüllt.

Im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen verfolgt der Regierungsrat mit der Wasserkraftnutzung folgende **Ziele**:

- Die Wasserkraft erhalten und mit Fokus auf die strategischen Projekte ausbauen.
- Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft und der Berner Energieunternehmen erhalten und stärken.
- Die Wasserkraftnutzung auch künftig als Aufgabe der Berner Energiewirtschaft betrachten.
- Die Finanzmittel des Kantons aus der Wasserkraft erhalten und ausbauen.
- Die BKW als massgebendes Energieunternehmen des Kantons stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht schwächen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung gelten für die sich dem Kanton bei auslaufenden Wasserkraftkonzessionen bietenden Handlungsoptionen folgende Leitsätze:

Leitsatz 1
Der Kanton strebt beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an.

Leitsatz 2
Der Kanton Bern verlangt künftig für alle Wasserkraftkonzessionen, die eine maximal mögliche Leistung ab Generator von über 1 MW aufweisen, beim Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär eine Heimfallverzichtsentschädigung.

Leitsatz 3
Der Regierungsrat legt fest, dass die KWO einer vom Konsortium EVU Bern zu gründenden Gesellschaft ab Beginn der erneuerten Gesamtkonzession, d. h. ab Anfang 2042, für die gesamte Konzessionslaufzeit zu Jahreskosten einen Anspruch auf 6 % der Jahresproduktion der KWO einschliesslich der damit verbundenen Flexibilität sowie der Herkunftsnachweise gewährt. Zudem verlangt der Regierungsrat bei der KWO auf den Zeitpunkt der Erneuerung der Gesamtkonzession folgende Beteiligungsverhältnisse: BKW 60 %, ewb 20 %, ewz 10 %, iwb 10 %. Die Umsetzung der beiden Forderungen darf die Realisierung der Ausbauprojekte Trift, Grimselsee und Oberaarsee nicht verzögern.

Überdies wird der Regierungsrat in seinem Entwurf für die Erneuerung der Gesamtkonzession der KWO ab 2042 sicherstellen, dass diese eigenständig geführt wird, ihren Sitz in Innertkirchen beibehält, Arbeitsplätze in der Region fördert und konkret umschriebene touristische Infrastruktur vorhält.

Die Ausübung des Heimfallrechts bleibt vorbehalten.

Leitsatz 4
Der Kanton wird auch künftig darauf verzichten, selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten und überlässt diese Aufgabe wie bisher den spezialisierten bernischen Unternehmen.

2. Einleitung

In den nächsten zwei Jahrzehnten laufen im Kanton Bern mehrere Konzessionen für grösser Wasserkraftwerke aus. Anfang 2042 endet mit der Gesamtkonzession der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) die energiepolitisch wichtigste Konzession im Kanton Bern.

Mit Ablauf einer Konzession fällt das verliehene Wassernutzungsrecht an den Kanton zurück und er kann wieder frei über die Wasserkraft verfügen. Damit das Schicksal der Wasserkraftanlagen und das Wassernutzungsrecht nicht auseinanderfallen, steht das Instrument des Heimfalls zur Verfügung. Übt der Kanton das Heimfallrecht aus, ist er befugt, die hydraulischen Teile der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich und die elektrischen Teile gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert zu übernehmen. In der Regel erfolgt dann eine Neukonzessionierung an einen neuen Konzessionär, wobei dem Kanton grundsätzlich zwei Optionen zur Verfügung stehen:

– Neukonzessionierung und Verkauf der bestehenden Anlagen an einen neuen Konzessionär;
– Selbstnutzung der Anlagen mittels kantonaler Kraftwerksgesellschaft.

Verzichtet der Kanton auf die Ausübung seines Heimfallrechts, wird in der Regel mit dem bisherigen Konzessionär über eine Konzessionserneuerung und eine Heimfallverzichtsentschädigung verhandelt. Bislang übte der Kanton das Heimfallrecht noch nie aus. Nach bisheriger Praxis verzichtete er auch auf die Aushandlung einer Heimfallverzichtsentschädigung.

Am 8. September 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Riem «Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend» (M 029-2022)[1]. Er beauftragte den Regierungsrat

1. eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will;
2. aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde;
3. aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will;
4. aufzuzeigen, ob der Kanton selbst oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwb an der KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte;
5. aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen;
6. aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum.

Der Kanton Bern nahm bereits 2016 im Hinblick auf das Konzessionsverfahren für das Kraftwerk Trift Abklärungen zum künftigen Umgang mit auslaufenden Konzessionen vor. Aufgrund der damals nicht absehbaren Entwicklung in Bezug auf das künftige Strommarktdesign und das zu erwartende Strompreisniveau sind die Arbeiten für eine Konzessionsstrategie sistiert worden. Obwohl das Umfeld der Wasserkraft nach wie vor durch unsichere Rahmenbedingungen geprägt ist, wurde die Motion Riem zum Anlass genommen, die Arbeiten für eine Konzessionsstrategie wiederaufzunehmen. Ausserdem hat die KWO mit Schreiben vom 29. März 2023 den Regierungsrat um eine Zusicherung für eine Konzessionserneuerung und um eine Vereinbarung betreffend den Umgang mit dem Heimfallrecht des

[1] M 029-2022

Kantons an den Kraftwerksanlagen der KWO im Oberhasli gebeten. Die vorliegende Konzessionsstrategie zeigt auf, wie der Kanton Bern künftig mit auslaufenden Konzessionen umgehen will. Sie basiert auf dem Grundlagenbericht von Ecoplan vom 15. November 2023.[2] Die übrigen strategischen Themen der Wasserkraftnutzung bleiben Gegenstand der Wasserstrategie des Kantons Bern.

3. Ausgangslage

3.1 Bedeutung Berner Wasserkraft

Als einheimische Energiequelle bildet die Wasserkraft das Rückgrat der schweizerischen Stromproduktion. Die Wasserkraftanlagen im Kanton Bern produzieren eine Strommenge von rund 3400 GWh[3], was 9 %[4] der schweizerischen Wasserkraftproduktion und knapp 50 % des im Kanton Bern verbrauchten Stroms entspricht.

Die grösste Wasserkraftproduzentin im Kanton Bern ist die KWO. Die KWO produziert mit ihren Wasserkraftwerken im Grimsel- und Sustengebiet etwas mehr als die Hälfte des im Kanton produzierten Stroms aus Wasserkraft. Der Kraftwerkpark der KWO wird künftig noch an Bedeutung gewinnen, da sich dort drei der energetisch meistversprechenden Wasserkraftprojekte der Schweiz befinden[5]: Kraftwerk Trift, Vergrösserungen Grimselsee und Oberaarsee. Mit diesen Vorhaben könnte die bernische Stromproduktion aus Wasserkraft um 157.5 GWh gesteigert werden. Dies entspricht einer Steigerung von fast 5 % im Vergleich zur bereits vorhandenen Produktion. Zudem leisten die Vorhaben einen relevanten Beitrag zur Erhöhung der knappen und stark nachgefragten Winterstromproduktion. Durch die Erhöhung der Speicherkapazitäten bzw. die saisonale Umlagerung von Wasser kann die Winterproduktion um insgesamt 523 GWh bzw. fast 50 % gesteigert werden.

50 % der KWO gehört der BKW, je rund 16.7 % Energie Wasser Bern (ewb; selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitz der Stadt Bern) sowie den ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen Industrielle Werke Basel (iwb; selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Alleinbesitz des Kantons Basel-Stadt) und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz; Dienstabteilung des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich).

Als Hauptaktionärin der KWO und (Mit-)Eignerin diverser weiterer Wasserkraftwerke ist die BKW die grösste Eigentümerin an den Berner Wasserkraftanlagen. Mit ihren direkten und indirekten Beteiligungen hat die BKW Anspruch auf rund 52 % der Berner Wasserkraft-Produktion. 52.5 % der BKW-Aktien gehören dem Kanton Bern, 10 % der Groupe E AG, rund 3 % der BlackRock Inc. Bei den restlichen Aktien handelt es sich um Publikumsaktien.

Neben den Anlagen der KWO finden sich im Kanton Bern zahlreiche weitere Wasserkraftwerke: Für die Nutzung der Berner Wasserkraft gibt es insgesamt 35 Konzessionen[6] für grössere und über 280 Konzessionen für kleine Wasserkraftanlagen. Eine Übersicht über alle grossen Konzessionen ist in Anhang 1 tabellarisch dargestellt. Die bernischen Wasserkraftanlagen sind grösstenteils in «Berner Hand». Die Konzessionen für die grösseren Wasserkraftwerke sind zu 100 % an Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton Bern vergeben. Berücksichtigt man die ausserkantonale Beteiligung an der KWO, so wird die Berner Wasserkraft zu rund 80 % von Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton

[2] Ecoplan, Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern, Grundlagenbericht vom 15.11.2023.
[3] Entspricht der Stromproduktion der 77 grössten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern (Quelle: Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz, Stand 1.1.2026).
[4] Wasserkraft Schweiz: Statistik 2025, Medienmitteilung vom 4. Mai 2026
[5] Gemeinsame Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13.12.2021
[6] In der vom Grossen Rat zurückgewiesenen Fassung der Konzessionsstrategie Wasserkraft war von 60 Konzessionen die Rede. Diese Zahl bezog sich auf die in der Statistik der Wasserkraftanlagen des Bundes aufgeführten Konzessionen. Die Statistik erfasst die Zentralen von Wasserkraftanlagen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von mindestens 300 kW. Die Zahlenangabe in der vorliegenden Fassung bezieht sich demgegenüber ausschliesslich auf wasserzinspflichtige Konzessionen, also auf Konzessionen mit einer mittlere mechanische Bruttoleistung über 1 MW.

Bern genutzt. Der Kanton Bern ist über seine BKW-Beteiligung zu rund 27 % an der Berner Wasserkraft-Produktion beteiligt.

Die Wasserkraftnutzung ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie schafft zahlreiche Arbeitsplätze. Aber auch indirekt hängen zahlreiche Arbeitsplätze von der Wasserkraftnutzung ab. Zum einen schaffen jährliche Unterhaltsarbeiten sowie Erneuerungs- und Neubauinvestitionen erhebliche Auftragsvolumen für Unternehmen. Zum anderen werden auch mit touristischen Attraktionen, wie sie beispielsweise die KWO mit ihrem Geschäftsbereich 'Grimselwelt' anbietet, Arbeitsplätze geschaffen. Die Bedeutung dieser Aspekte ist umso grösser, wenn man sich vor Augen führt, dass sich diese teilweise auf eher periphere und wirtschaftlich weniger starke Gebiete des Kantons Bern auswirken.

Einen Einfluss auf die Volkswirtschaft haben auch die jährlichen Leistungen der Konzessionäre in Form von Wasserzinsen oder Steuern. 2025 nahm der Kanton beispielsweise rund 43 Millionen Franken an Wasserzinsen aus der Wasserkraftnutzung ein.

Merkmal 1
Die Wasserkraft ist im Kanton Bern von grosser energiepolitischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung.

3.2 Konzessionsstrategien anderer Kantone

Der Wasserkraftwerkspark der Schweiz produziert pro Jahr durchschnittlich rund 37 162 GWh Strom (Stand 31.12.2025), wobei rund 63 % dieser Energie aus den Kantonen Graubünden, Wallis, Tessin und Uri stammt.[7] Im Folgenden werden die Strategien dieser Wasserkraftkantone zusammengefasst.

3.2.1 Kanton Wallis[8]

Der Kanton Wallis ist mit einer jährlichen Produktion aus Wasserkraft von gut 10'000 GWh der grösste Wasserkraftkanton in der Schweiz. Bislang gehörten rund 80 % der Walliser Wasserkraftanlagen ausserkantonalen Energieversorgern. Das Ziel der Wasserkraftstrategie ist es, dem Walliser Gemeinwesen die Möglichkeit zu verschaffen, die Wasserkraft verstärkt unter seine Kontrolle zu bringen und gleichzeitig einen Mehrwert für den gesamten Kanton zu schaffen. Im Kanton Wallis nehmen neben dem Kanton auch die Gemeinden die Rolle der Konzessionsgeber ein, was verteilungspolitische Herausforderungen nach sich zieht. Der Kanton Wallis zielt darauf ab (insbesondere durch Ausübung des Heimfallrechts), dass mindestens 60 % der Produktionskapazitäten in die öffentliche Hand des Kantons Wallis gelangen.

Dabei spielt die Forces Motrices Valaisannes SA (FMV) eine zentrale Rolle. Die Aktien der FMV befinden sich im Besitz des Kantons (Mehrheitsaktionär), der Mehrheit der Gemeinden sowie einigen Verteilnetzbetreibern. Die FMV hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen. Basierend auf dieser Zielsetzung soll künftig die Vertretung des Walliser Gemeinwesens in allen Wasserkraftgesellschaften durch die FMV wahrgenommen werden.[9]

[7] Bundesamt für Energie, Informationen zur Wasserkraft
[8] Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat vom 3.12.2015 zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis
[9] Vgl. Botschaft des Staatsrates an den Grossen Rat vom 3.12.2015 zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis, S. 5.

3.2.2 Kanton Graubünden[10]

Mit einer jährlichen Produktion aus Wasserkraft von rund 8'000 GWh ist der Kanton Graubünden der zweitgrösste Wasserkraftkanton in der Schweiz. Im Kanton Graubünden nehmen die einzelnen Gemeinden die Rolle der Konzessionsgeber ein. Bislang waren die Konzessionsgemeinden und der Kanton mit Minderheitsbeteiligungen (z.B. an Axpo oder Repower) an rund 20 % der Wasserkraftstromproduktion beteiligt (der Anteil des Kantons liegt bei gut 10 %). Mehrheitlich gehörten die Kraftwerke ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Mit der kantonalen Wasserkraftstrategie verfolgt der Kanton Graubünden das Ziel, die mit der Bündner Stromproduktion aus der Wasserkraft verbundene Wertschöpfung im Kanton Graubünden zu erhöhen. Der Kanton soll sich hierzu zusammen mit den Konzessionsgemeinden im Rahmen der anstehenden Heimfälle im Vergleich zu heute deutlich stärker an der Bündner Wasserkraft beteiligen (Ziel ist 60 bis 80 %) und dabei das Modell der Partnerwerke in optimierter Kooperation mit Branchenpartnern weiterpflegen. Die aus der Beteiligung erworbene Energie soll dabei marktnäher als bisher und über eine oder mehrere Gesellschaften mit Sitz im Kanton Graubünden verwertet werden. Geplant ist zudem die Gründung einer speziellen Betriebsgesellschaft sowie Verwertungsgesellschaft, die den Strom verkauft.

3.2.3 Kanton Tessin[11]

Der Kanton Tessin ist der drittgrösste Kanton bei der Energieproduktion aus Wasserkraft, mit einer Jahresproduktion von rund 3'600 GWh. Im Jahr 2009 war der Kanton Tessin an der Energieproduktion aus Wasserkraft von ca. 1'550 GWh (etwas über 40 %) beteiligt. Dies über seine (100%ige) Beteiligung an der Azienda Elettrica Ticinese (AET) sowie weiteren Beteiligungen an der Verzasca SA oder der Centrale Elettrica Ticinese (CET). Der Kanton Tessin will 100 % Eigentum an den Kraftwerksanlagen in seinem Kantonsgebiet erreichen. Er übt deswegen den Heimfall aus, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Abwicklung erfolgt über die AET. Die AET ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Rechts.

3.2.4 Kanton Uri

Die Urner Wasserkraft liefert pro Jahr rund 1'600 GWh Strom. Im Kanton Uri gibt es drei Gewässereigentümer: der Kanton Uri sowie die Korporationen Uri und Ursern. Der Kanton und die Konzessionsgemeinden waren 2013 zu 18 % an den Wasserkraftanlagen beteiligt.[12] Der Kanton Uri will sich künftig so positionieren, dass die Urner Wasserkraft gestärkt wird und für das Allgemeinwohl genutzt werden kann. 2015 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat seine überarbeitete Eignerstrategie mit folgenden Hauptpunkten: (i) bei Heimfällen bestehender Kraftwerksanlagen und neuen Kraftwerksanlagen strebt der Kanton Uri mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht des Kantons Uri wirtschaftlich ist. (ii) Vorläufiger Verzicht auf die Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft aufgrund der damit verbundenen Risiken und Aufwände. Als langfristige Option beim Heimfall der grossen Wasserrechtskonzessionen soll sie aber offenbleiben. 2023 hat der Kanton Uri seinen Anteil an der EWA-energieUri AG (EWA) von 29 % auf 37.3 % erhöht. Die Korporation Uri hält neu 16 % statt 6 %. Zusammen kommt die Beteiligung der öffentlichen Hand an der EWA auf 53.3 %. Der Anteil der CKW AG (früher Centralschweizerische Kraftwerke AG), eine Tochtergesellschaft der Axpo, an der EWA wurde von 62 % auf 10 % reduziert. Zusätzlich ist ein privater Investor mit über einem Drittel in die EWA eingestiegen.

[10] Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050; Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 9/2021-2022, Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050
[11] Piano Energetico Cantonale, Schede settoriali, Rapporto per la consultazione, luglio 2010
[12] Heimfall Wasserkonzessionen, Bericht im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 25.10.2023

3.3 Vergleich der Strategien

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den bestehenden Wasserkraftanlagen ist die Ausgangslage in den näher betrachteten Wasserkraftkantonen ungefähr dieselbe: lediglich ein Anteil von rund 20 % der vorhandenen Produktionskapazitäten befand sich bisher im Besitz des Kantons und/oder der Gemeinden, während der Anteil ausserkantonaler Eigentümer bei etwa 80 % lag. Jeder der vier Kantone möchte künftig seine Beteiligung an der Wasserkraft erhöhen, wobei das Heimfallrecht eine wesentliche Rolle zur Zielerreichung spielt. Über die Ausübung des Heimfallrechts soll im Wesentlichen dafür gesorgt werden, dass die Wasserkraft künftig durch Unternehmen mit Sitz im jeweiligen Kanton genutzt werden bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an bestehenden regionalen Versorgern erreicht wird. Die angestrebten Zielzustände unterscheiden sich dann jedoch von Kanton zu Kanton. Der Kanton Uri strebt primär eine Mehrheitsbeteiligung an der regionalen EWA an. Während im Kanton Wallis künftig mindestens 60 % der Wasserkraftanlagen in Walliser Händen liegen soll, strebt der Kanton Graubünden gemeinsam mit den Gemeinden eine Mehrheitsbeteiligung in der Grössenordnung von zusammen 60 % bis 80 % des Aktienkapitals an neuen Partnerwerken an. Am weitesten geht der Kanton Tessin, der eine 100%ige Eigentumsbeteiligung an den Kraftwerksanlagen in seinem Kantonsgebiet erreichen will.

Im Vergleich mit den anderen Wasserkraftkantonen ist die Ausgangslage im Kanton Bern eine andere: Im Kanton Bern wird bereits heute über 80 % der Berner Wasserkraft durch bernische Energieversorgungsunternehmen genutzt. Zudem besitzt der Kanton 52.5 % der BKW, was ihm bereits heute ermöglicht, von den Erträgen der Wasserkraft zu profitieren. Ein Spezialfall bildet die KWO, welche zwar mehrheitlich im Besitz der BKW und der ewb ist, allerdings auch namhafte Beteiligungen der iwb und des ewz aufweist.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage im Kanton Bern können kaum Parallelen zu den anderen Wasserkraftkantonen gezogen werden. Die hauptsächliche Motivation der anderen Kantone ist es, den Einfluss des Gemeinwesens auf die Wasserkraft zu stärken und das Eigentum an den Kraftwerksanlagen von ausserkantonalen zu innerkantonalen Akteuren zu übertragen. Das mit dem Ziel, die Wasserkraft künftig selbst besser zu steuern und die Beteiligung des innerkantonalen Gemeinwesens an den Erträgen aus der Wasserkraft (primär Steuererträge) zu erhöhen. Diese Notwendigkeit ist im Kanton Bern nicht vorhanden, weil bereits heute die Wasserkraft im Kanton Bern durch bernische Unternehmen genutzt wird und der Kanton direkt und indirekt stark mit der Wasserkraft verbunden ist und von deren Erträgen profitiert.

Merkmal 2
Die Ausgangslage bei der Konzessionsfrage ist im Kanton Bern anders als in anderen Wasserkraftkantonen. Die Wasserkraft ist im Kanton Bern bereits heute mehrheitlich im Besitz von Berner Stromunternehmen. Der Kanton ist mit seiner Beteiligung an der BKW indirekt an zahlreichen Anlagen beteiligt. Die Hauptzielsetzung anderer Kantone, nämlich die Wasserkraft durch im Kanton ansässige oder eigene Unternehmen zu nutzen, ist im Kanton Bern bereits weitgehend erfüllt.

4. Strategische Ziele des Kantons Bern im Hinblick auf auslaufende Wasserkraft-konzessionen

Im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen will der Regierungsrat mit der Wasserkraftnutzung folgende Ziele verfolgen:

4.1 Energiepolitische Ziele

Es soll sichergestellt werden, dass die erneuerbare und vergleichsweise umweltfreundliche Wasserkraft im Kanton Bern auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung der Schweiz beitragen kann. Die Wasserkraft soll deshalb erhalten und strategisch ausgebaut werden. Das insbesondere mit den vom Bund als strategisch wichtig bezeichneten Projekten Trift, Vergrösserungen Grimsel- und Oberaarsee.

Die rasche Realisierung dieser drei Schlüsselprojekte ist energiepolitisch von grosser Bedeutung. Mit der vorliegenden Strategie will der Regierungsrat frühzeitig klare Rahmenbedingungen schaffen für rasche Investitionsentscheide für den Bau dieser Vorhaben.

4.2 Volkswirtschaftliche Ziele

Die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Strom ist eine wichtige Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung der Berner Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat will die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft erhalten und auch steigern. Das insbesondere mit dem Zubau von weiteren Kraftwerken an geeigneten Standorten, namentlich den bereits genannten Projekten Trift und Vergrösserung Grimsel- sowie Oberaasee.

Weiter soll die vorliegende Strategie die Berner Stromunternehmen stärken und klare Rahmenbedingungen schaffen.

Schliesslich will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Wasserkraft weiterhin zu einer regional ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann. Das insbesondere über die Sicherstellung von Arbeitsplätzen.

4.3 Ordnungspolitische Ziele

Die Energieversorgung umfasst die Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, die Bereitstellung, den Transport, die Übertragung sowie die Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher. Es handelt es sich dabei um Aufgaben der Energiewirtschaft. Bund und Kantone haben lediglich eine subsidiäre Rolle und sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.[13] Bei der Umsetzung seiner energiepolitischen Ziele ist der Regierungsrat deshalb bestrebt, so viel wie nötig und so wenig wie möglich in den Energiemarkt und die Energienutzung einzugreifen.[14]

[13] Vgl. Art. 6 EnG.
[14] Vgl. Energiestrategie 2006, Grundsatz Nr. 5, S. 12.

4.4 Finanzielle Ziele

Die Erträge aus der Wasserkraft sind eine bedeutende Finanzquelle für den Finanzhaushalt des Kantons. Sie umfassen insbesondere einmalige Konzessionsabgaben und die jährlichen Wasserzinse. Hinzu kommen Unternehmenssteuern und die Dividenden des Kantons aus seiner Beteiligung an der BKW.

Der Kanton will seine Einnahmen aus der Wasserkraft auf dem heutigen Niveau erhalten und wenn möglich sogar ausbauen.

4.5 Ziele in Bezug auf die Kantonsbeteiligung an der BKW

Die BKW ist wie bereits erwähnt ein bedeutender Produzent von Wasserkraft im Kanton Bern und ist in zahlreichen Aufgaben der Energieversorgung, namentlich der Produktion, dem Handel und der Verteilung aktiv. Das Unternehmen ist zentral für die Energieversorgung des Kantonsgebiets und soll mit der vorliegenden Strategie zumindest nicht schlechter-, sondern wenn immer möglich bessergestellt werden. Dieselbe Zielsetzung gilt im übertragenen Sinn auch für die anderen Berner Energieunternehmen.

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär bei der BKW und der Wert der Unternehmung beträgt mehrere Milliarden Franken. Der Regierungsrat will mit der Konzessionsstrategie sicherstellen, dass sich der Wert der Unternehmung erhalten und wenn möglich sogar erhöhen lässt.

Der Kanton verfolgt im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen folgende Ziele:
- **Die Wasserkraft erhalten und mit Fokus auf die strategischen Projekte ausbauen.**
- **Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft und der Berner Energieunternehmen erhalten und stärken.**
- **Die Wasserkraftnutzung auch künftig als Aufgabe der Berner Energiewirtschaft betrachten.**
- **Die Finanzmittel des Kantons aus der Wasserkraft erhalten und ausbauen.**
- **Die BKW als massgebendes Energieunternehmen des Kantons stärken und den Wert der kantonalen Beteiligung nicht schwächen.**

5. Beurteilung der Handlungsoptionen im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession

5.1 Grundsätzliche Handlungsoptionen des Kantons

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen von bestehenden Konzessionen ergeben sich für den Kanton als Konzessionsgeber folgende Handlungsoptionen:

– **Heimfall ausüben und Konzession einem neuen Konzessionär erteilen**: Durch die Ausübung des Heimfalls gehen die Kraftwerkanlagen in das Eigentum des Kantons über. Der Kanton muss den bisherigen Konzessionsnehmer entsprechend entschädigen. Anschliessend verkauft er die Anlagen einem neuen Konzessionär.

– **Heimfall ausüben und Anlagen mit einer eigenen Kraftwerksgesellschaft betreiben**: Statt die Anlagen einem neuen Konzessionär zu verkaufen, kann der Kanton die Anlagen durch eine eigene Kraftwerksgesellschaft selbst betreiben.

– **Auf Heimfall verzichten und Konzession dem bisherigen Konzessionär erneuern**.

– **Beim Verzicht auf den Heimfall eine Heimfallverzichtsentschädigung einfordern**: Verzichtet der Kanton auf die Ausübung des Heimfalls und vergibt er eine neue Konzession an den bisherigen Konzessionär, kann er sich den Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär entschädigen lassen oder er kann auf diese Entschädigung verzichten.

– **Berner Anteil stärken**: Dort wo die heutige Konzession nicht bereits im alleinigen Besitz von Berner Firmen ist, kann das Auslaufen der Konzession genutzt werden, um den Beteiligungsanteil der Berner Unternehmen zu erhöhen. Wie im Kapitel 2 erläutert, befinden sich die Wasserkraftanlagen im Kanton bereits heute weitgehend in der Hand von Berner Unternehmen. Mit der KWO besteht aber beim wichtigsten Betreiber eine gewichtige Ausnahme.

Angesichts dieser Handlungsoptionen stellen sich für den Kanton Bern folgende strategischen Fragen, welche mit der vorliegenden Strategie geklärt werden:

– Soll der Heimfall ausgeübt werden oder soll auf den Heimfall verzichtet werden?
  => *vgl. Ziffer 5.2*

– Soll bei einem Verzicht auf einen Heimfall eine Verzichtsentschädigung gefordert werden?
  => *vgl. Ziffer 5.3*

– Soll bei der Konzession der KWO im Rahmen der Neukonzessionierung der Beteiligungsanteil der Berner Firmen erhöht werden?
  => *vgl. Ziffer 5.4*

– Soll der Kanton im Falle eines Heimfalls die Anlagen mit einer eigenen, neu zu schaffenden Gesellschaft betreiben?
  => *vgl. Ziffer 5.5*

Exkurs: Ausgewählte gesetzliche Vorgaben zum Konzessionserneuerungs- und Heimfallverfahren
Läuft eine Konzession aus, kann der Kanton frei über die Wasserkraft verfügen. Er kann insbesondere auch frei entscheiden, wem er eine neue Konzession erteilen will. Es besteht keine Ausschreibungspflicht.[15] Längerfristig ist jedoch nicht auszuschliessen, dass multi- oder bilaterale Freihandelsabkommen oder Abkommen mit der EU den Kanton Bern verpflichten könnten, Wasserkraftkonzessionen künftig auszuschreiben. Eine solche Entwicklung ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Strategie nicht absehbar.[16] Die vorliegende Strategie geht deshalb von einer freien Vergabe der Konzessionen aus. Sollte sich das regulatorische Umfeld zu einem späteren Zeitpunkt ändern, müsste die Konzessionsstrategie überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Das Gesuch um Erneuerung einer bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden (Art. 58a Abs. 2 WRG). Der Kanton hat innert 5 Jahren zu entscheiden, ob er grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist, wenn es 15 Jahre vor Konzessionsende gestellt wurde; wurde es früher gestellt, muss der Entscheid spätestens 10 Jahre vor Konzessionsende vorliegen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, passiert nichts, weil keine Folgen an die Fristüberschreitung geknüpft sind.

Der Entscheid zur grundsätzlichen Bereitschaft einer Konzessionserneuerung ist noch keine eigentliche Konzessionserneuerung, sondern lediglich ein Grundsatzentscheid (sog. Konzessionserneuerungsversprechen). Er signalisiert zwar die Absicht, die Konzession dem bisherigen Inhaber grundsätzlich erneut zu erteilen, begründet aber keinen Rechtsanspruch. Für eine definitive Erneuerung müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die öffentlichen Interessen sorgfältig abgewogen werden. Der Kanton kann aus überwiegenden öffentlichen Interessen auf die Erneuerung verzichten; ebenso kann der Konzessionär die Erneuerung der Konzession ablehnen.

Mangels Bestimmungen im Bundesrecht wird das Heimfallverfahren durch kantonale Regelungen bestimmt. Will der Kanton sein Heimfallrecht geltend machen, kündigt die Konzessionsbehörde dies einer Konzessionärin mindestens fünf Jahre im Voraus an (Art. 31 Abs. 3 WNG). Grundsätzlich kann er den Heimfall jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt auslösen. Gemäss neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts[17] greift der Heimfall bei Konzessionsende allerdings nur, wenn er ausdrücklich in der Konzession vorgesehen ist.

5.2 Soll der Kanton den Heimfall ausüben?

Ausgangslage:
Die Zusammenarbeit mit den heutigen Konzessionären ist sehr gut. Es handelt sich weitgehend um Berner Firmen, welche über die erforderlichen Erfahrungen und die Professionalität verfügen, um die bestehenden Anlagen zu betreiben, zu unterhalten und zweckmässig auszubauen. Zentrale Akteure sind die KWO und die BKW. Bei den weiteren Akteuren der mittleren und grossen Wasserkraftwerke handelt es sich um städtische oder kommunale Elektrizitätswerke. Es kann davon ausgegangen werden, dass die heutigen Betreiber ihre Konzessionen erneuern möchten. Es gibt grundsätzlich keinen Anlass und auch keine Notwendigkeit für einen Wechsel bei den heutigen Konzessionären.

Chancen/Risiken Heimfall:
Die Ausübung des Heimfalls würde die Chance bieten, die Nutzung der Wasserkraft im Kanton Bern neu zu organisieren. Der Kanton würde durch die Ausübung des Heimfallrechts die grösstmögliche Flexibilität in Bezug auf die Auswahl der Betreiber erlangen. Er könnte sogar selbst als Betreiber von Wasserkraftanlagen und Produzent von Strom auftreten.

Allerdings gibt es aufgrund der guten Erfahrungen mit der heutigen Situation und mit den heutigen Betreibern keinen Anlass für einen grundlegenden Systemwechsel. Ein solcher wäre ein Misstrauensvotum gegenüber der Berner Stromwirtschaft, welche die Wasserkraft heute betreibt und würde insbesondere den Unternehmenswert der BKW erheblich mindern. Zudem wäre auch der Wert der kantonalen Beteiligung an der BKW negativ betroffen.

[15] Vgl. Art. 60 Abs. 3bis WRG.
[16] Vgl. Bundesrat: Faktenblatt Strom, 13.03.2026, abrufbar unter: https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu (Zugriff: 22.06.2026).
[17] Vgl, BGer 2C_389/2024.

Es kommt hinzu, dass die Ausübung des Heimfalls für den Kanton mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wäre. Der Kanton müsste den heutigen Konzessionären sämtliche elektrischen Teile der Wasserkraftanlagen abkaufen und auch die mit Amortisationsvereinbarungen eingegangen Verpflichtungen entschädigen. Amortisationsvereinbarungen wurden ausschliesslich mit der KWO abgeschlossen. Sie verpflichten den Kanton, getätigte Investitionen der KWO, welche über die Laufzeit der Konzessionsdauer hinausgehen, der KWO zu vergüten, sofern sie keine neue Konzession erhält. Die Höhe der Vergütung beläuft sich auf rund 500 Millionen Franken[18].

Gegen den Heimfall spricht auch, dass er ein langwieriges Verfahren mit erheblichem Konfliktpotenzial zwischen dem Kanton und dem bisherigen Konzessionär auslöst. Die gute Zusammenarbeit bis zum Auslaufen der alten Konzession wäre gefährdet. Von solchen Konflikten wären auch die Weiterentwicklung und der strategische Ausbau der Wasserkraft tangiert. Insbesondere wäre die rasche Realisierung der strategisch wichtigen Projekte im Kanton Bern, namentlich das Kraftwerk Trift und die Vergrösserung des Grimselsees, nicht möglich. Bei einer Verzögerung dieser Projekte wären die fristgerechte Erreichung der kantonalen und eidgenössischen Energieziele unrealistisch, was negative Auswirkungen auf die Stromversorgung des Landes haben könnte.

Fazit:
Aufgrund der heutigen Ausgangslage mit mehrheitlich Berner Energieunternehmen und gut funktionierender Zusammenarbeit sowie der erheblichen Risiken und Nachteile eines Systemwechsels, steht die Ausübung des Heimfalls nicht im Vordergrund. Ein Heimfall soll grundsätzlich erst in zweiter Priorität verfolgt werden. Das entspricht der langjährigen bewährten Praxis im Kanton Bern, welche mit dieser Strategie fortgeführt wird. Die strategische Option eines Heimfalls wird für den Regierungsrat nur dann relevant, wenn die Konditionen eines Heimfallverzichts als unbefriedigend eingeschätzt werden (vgl. dazu auch die Leitsätze 2 und 3).

Leitsatz 1
Der Kanton strebt beim Auslaufen von Konzessionen einen Heimfall grundsätzlich erst in zweiter Priorität an.

5.3 Soll im Falle eines Heimfallverzichts eine Entschädigung gefordert werden?

Ausgangslage:
Der Kanton hat bisher bei Konzessionserneuerungen auf die Einforderung einer Heimfallverzichtsentschädigung (HVE) verzichtet. Allerdings ist es so, dass sich die Heimfallverzichtsentschädigungsfrage bisher bei grossen Konzessionen noch kaum gestellt hat, da die meisten grossen Konzessionen erst in den nächsten Jahrzehnten auslaufen werden. Die HVE wird weder im WRG[19] noch im WNG[20] erwähnt. Nach heute herrschender Lehre gilt sie jedoch als zulässige Leistung des Konzessionärs im Sinn von Art. 48 WRG. Die HVE bildet einen Bestandteil der erneuerten Konzession.

[18] In der vom Grossen Rat zurückgewiesenen Fassung der Konzessionsstrategie Wasserkraft war von 300 Millionen Franken die Rede. Am 4. März 2026 genehmigte der Grosse Rat die Amortisationsvereinbarung für das Pumpspeicherwerk Grimsel 4. Die Zahlenangabe in der vorliegenden Fassung berücksichtigt diese neue Amortisationsvereinbarung.
[19] Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80).
[20] Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 751.41).

Es werden im Wesentlichen drei HVE-Modelle[21] unterschieden, wobei sich die Modelle auch kombinieren lassen:

Einmalzahlung
Bei Konzessions- bzw. Baubeginn leistet der Konzessionär eine einmalige Zahlung für die gesamte Konzessionsdauer.

Ratenzahlung
Der Konzessionär leistet bei Konzessions- bzw. Baubeginn eine Teilzahlung und anschliessend Ratenzahlungen.

Marktmodell (dynamische HVE)
Der Konzessionär leistet während der Konzessionsdauer jährliche Zahlungen. Die Höhe der HVE basiert auf dem tatsächlichen Geschäftsergebnis des Konzessionärs, indem bspw. ein Anteil des jährlichen Gewinns als HVE entrichtet wird. Die Höhe der HVE ist das Resultat eines Verhandlungsprozesses. Standardmässig erfolgt die Berechnung der HVE auf der Basis eines Vergleichs der Barwerte[22] für das Heimfall-Szenario einerseits und für das Heimfallverzichts-Szenario andererseits.

Chancen/Risiken Heimfallverzichtsentschädigung:
Grundsätzlich gibt es keine nennenswerten Risiken, welche für einen Verzicht auf die Aushandlung einer HVE sprechen. In den grossen Wasserkraftkantonen ist es heute gängige Praxis, dass beim Verzicht auf den Heimfall eine Entschädigung ausgehandelt wird. Die Ermittlung und Festlegung der HVE ist jedoch ein aufwändiger Prozess. Je kleiner ein Kraftwerk ist, desto ungünstiger dürfte das Kosten-/Nutzenverhältnis sein.

Mit dem Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet der Kanton auch auf die unentgeltliche Übernahme der «nassen» Anlageteile. Mit einer HVE lässt sich der Kanton bezahlen, was er einem Dritten nach dem Heimfall der Anlage bei einer Neukonzessionierung quasi «verkaufen» könnte.

Investitionen werden mit einer HVE nicht verhindert, insbesondere wenn das Marktmodell angewendet wird. Die Aussicht auf hohe Erträge, welche die Handlungsoption «Heimfall und Gründung einer kantonalen Kraftwerksgesellschaft» bei guten Ertragsbedingungen verspricht, kann durch den Abschluss einer HVE nach dem Marktmodell erheblich kompensiert werden.

Fazit:
Der Regierungsrat will, dass der Kanton Bern künftig beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls eine Heimfallverzichtsentschädigung einfordert, wobei er für Kleinstwasserkraftwerke die Aushandlung einer HVE als nicht verhältnismässig erachtet. Er legt deshalb fest, ausschliesslich bei Konzessionserneuerungen für Kraftwerke mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von mehr als 1 MW eine HVE auszuhandeln. Dies betrifft rund 40 Konzessionen.

Dabei sollen folgende Grundsätze gelten:
– Die HVE ist integraler Bestandteil der erneuerten Konzession. Bei der Ausgestaltung der HVE sind neben den finanziellen Zielen auch die übergeordneten volkswirtschaftlichen und energiepolitischen Ziele gemäss Ziffer 4 der Konzessionsstrategie Wasserkraft zu berücksichtigen.
– Die HVE soll keine Fehlanreize setzen sowie für beide Vertragsparteien eine angemessene langfristige Planungssicherheit geben.
– Die HVE wird auf einem dynamischen Modell mit periodischen Zahlungen basieren (sog. Marktmodell).

[21] Wasser-Agenda 21, Erfahrungsaustausch Konzessionserneuerungsverfahren Wasserkraft vom 22.8.2023, Präsentation Heimfallverzichtsentschädigung
[22] Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

– Die Ermittlung der HVE ist quantitativ zu fundieren unter Verwendung der Methode des Barwertvergleichs zwischen den Szenarien mit und ohne Heimfall. Für Wasserkraftanlagen bis zu einer maximal möglichen Leistung von 10 MW kann ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Weitere Konkretisierungen (bspw. betreffend das HVE-Modell, zur Methodik für die Ermittlung der HVE oder Vorgaben zum Vorgehen) wird der Regierungsrat im Rahmen eines Konzepts festlegen und dem Grossen Rat im Rahmen des Konzessionserneuerungsversprechens beantragen. Beispielsweise für die
– Festlegungen betreffend andere Elemente der Konzession.
– Festlegungen betreffend den Umgang mit Investitionen.
– Vorgaben zum Vorgehen.
– Festlegungen betreffend die Bereitstellung von Daten.

Leitsatz 2
Der Kanton Bern verlangt künftig für alle Wasserkraftkonzessionen, die eine maximal mögliche Leistung ab Generator von über 1 MW aufweisen, beim Verzicht auf den Heimfall vom Konzessionär eine Heimfallverzichtsentschädigung.

5.4 Soll bei der KWO der Berner Anteil gestärkt werden?

Ausgangslage:
Die KWO betreibt im Grimselgebiet das komplexeste und wichtigste System von Wasserkraftwerken im Kanton Bern. Das Unternehmen gehört zu 33 % ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen (ewz und iwb). Die BKW ist mit einem Aktienanteil von 50 % an der KWO beteiligt, ewb (im Besitz der Stadt Bern) gehören rund 16.7 %. Die KWO ist mit Bezug auf den Berner Anteil eine Ausnahme. Es ist das einzige Stromproduktionsunternehmen im Kanton Bern mit massgebender Beteiligung von ausserkantonalen Energieversorgungsunternehmen. Das erklärt sich vermutlich aus historischen Gründen, aber noch viel mehr aus der Grösse und dem enormen Kapitaleinsatz, den der Aufbau und Betrieb der gigantischen Kraftwerksanlagen notwendig machte.

Die heutige Zusammenarbeit von kantonalen und ausserkantonalen Partnern hat sich bei der KWO bewährt. Die Zusammenarbeit soll grundsätzlich fortgeführt werden. Das ist wichtig, weil bei der KWO die grossen, strategisch wichtigen Projekte für den Ausbau der Wasserkraft liegen. Konkret sind das die Projekte Trift sowie die Vergrösserungen des Grimsel- und Oberaarsees.

Es ist für den Kanton Bern ein zentrales Ziel, dass die rasche Realisierung der oben erwähnten KWO-Projekte von nationaler Bedeutung nicht durch Beteiligungsfragen und Fragen im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung verzögert oder gar gefährdet werden.

Im Hinblick auf die Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession forderten im Frühjahr 2026 rund 30 bernische Energieversorgungsunternehmen, sich über eine neu zu gründende Beteiligungsgesellschaft EVU Bern AG mit 5 bis 10 Prozent vollwertig an der KWO beteiligen zu können. Gleichzeitig erklärten sich die heutigen KWO-Aktionäre bereit, die ursprünglich vom Regierungsrat geforderten Beteiligungsverhältnisse (60 % BKW, 20 % ewb, 10 % ewz und 10 % iwb) auf den Zeitpunkt der Erneuerung der KWO-Gesamtkonzession umzusetzen und die Ausbauprojekte ohne Verzögerungen zu realisieren.

Nach intensiven und konstruktiven Gesprächen gelang es, einvernehmlich eine tragfähige Lösung zu finden, die die Berner Energieversorgungsunternehmen ab 2042 insgesamt stärkt: Zum einen erhöhen die BKW und ewb auf den Beginn der erneuerten Gesamtkonzession ihre Beteiligungen von heute

50 % bzw. $16^2/_3$ % auf 60 % bzw. 20 %. Zum anderen erhalten die im Konsortium EVU Bern zusammengeschlossenen bernischen Energieversorgungsunternehmen über eine neu zu gründende Gesellschaft für die Dauer der erneuerten Gesamtkonzession zu Jahreskosten einen Anspruch auf 6 % der Jahresproduktion der KWO einschliesslich der damit verbundenen Flexibilität sowie der Herkunftsnachweise.

Chancen/Risiken Berner Anteil stärken:
Mit der vereinbarten Einbindung von weiteren bernischen Energieversorgungsunternehmen bei der KWO erhalten künftig mehr Berner Energieversorger Zugang zu erneuerbarer Wasserkraft und insbesondere zu den Speicherwerken der KWO. Die breitere Teilhabe hat einen positiven Einfluss auf die langfristige Preisgestaltung in der Grundversorgung für Berner Endkundinnen und Endkunden, da die Abhängigkeit von volatilen Marktpreisen reduziert wird. Mit dem Zugang zu flexiblen Produktionsmöglichkeiten lässt sich die Stromversorgungssicherheit insgesamt stärken.

Mit der Erhöhung des BKW-Anteils lassen sich überdies die Erträge des Kantons aus der Wasserkraft durch höhere Steuereinnahmen und höhere Dividenden steigern. Zudem trägt die erzielte Einigung dazu bei, dass die BKW und ewb Produktionsanteile, welche sie aufgrund der Heimfallstrategien anderer Kantone verlieren werden, im Kanton Bern kompensieren können.

Fazit:
Der Regierungsrat legt fest, dass die erzielte Einigung zwischen den heutigen KWO-Aktionären und dem Konsortium EVU Bern über einen langfristigen Partnerbezugsvertrag sowie die abgegebene Zusicherung der heutigen KWO-Aktionäre betreffend die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse und die verzögerungsfreie Realisierung der energiepolitisch bedeutenden Ausbauprojekte umgesetzt werden. Er verankert deshalb die erzielte Einigung sowie die abgegebene Zusicherung in der vorliegenden Strategie und wird deren Umsetzung durch entsprechende Anordnungen im Konzessionserneuerungsversprechen und in der neuen Gesamtkonzession sicherstellen.

Damit können auch anderen Berner Energieversorger und die von diesen belieferte Bevölkerung von den Vorzügen des Kraftwerksystems der KWO profitieren. Zudem können BKW und ewb auf diesem Weg die sich aufgrund von Heimfällen in den Kantonen Tessin, Graubünden und Wallis abzeichnenden Verluste an Stromproduktion aus Wasserkraft teilweise kompensieren.

Gleichzeitig wird aber auch die bisherige langjährige und gut funktionierende Zusammenarbeit mit den ausserkantonalen Partnern, also ewz und iwb fortgesetzt.

Damit sichergestellt ist, dass die KWO auch künftig ihre besondere Bedeutung für die Region Oberhasli aufrechterhält, wird der Regierungsrat im Rahmen der Erneuerung der Gesamtkonzession der KWO ab 2042 sicherstellen, dass diese eigenständig geführt wird, ihren Sitz in Innertkirchen beibehält, Arbeitsplätze in der Region fördert und konkret umschriebene touristische Infrastruktur vorhält. Die Inhalte der einzelnen Auflagen werden in den Konzessionsverhandlungen zu konkretisieren sein.

Leitsatz 3
Der Regierungsrat legt fest, dass die KWO einer vom Konsortium EVU Bern zu gründenden Gesellschaft ab Beginn der erneuerten Gesamtkonzession, d. h. ab Anfang 2042, für die gesamte Konzessionslaufzeit zu Jahreskosten einen Anspruch auf 6 % der Jahresproduktion der KWO einschliesslich der damit verbundenen Flexibilität sowie der Herkunftsnachweise gewährt. Zudem verlangt der Regierungsrat bei der KWO auf den Zeitpunkt der Erneuerung der Gesamtkonzession folgende Beteiligungsverhältnisse: BKW 60 %, ewb 20 %, ewz 10 %, iwb 10 %. Die Umsetzung der beiden Forderungen darf die Realisierung der Ausbauprojekte Trift, Grimselsee und Oberaarsee nicht verzögern.

Überdies wird der Regierungsrat in seinem Entwurf für die Erneuerung der Gesamtkonzession der KWO ab 2042 sicherstellen, dass diese eigenständig geführt wird, ihren Sitz in Innertkirchen beibehält, Arbeitsplätze in der Region fördert und konkret umschriebene touristische Infrastruktur vorhält.

Die Ausübung des Heimfallrechts bleibt vorbehalten.

5.5 Soll der Kanton künftig die Wasserkraftanlagen selbst betreiben?

Ausgangslage:
Der Kanton Bern betreibt heute selbst keine Wasserkraftanlagen. Er ist aber als Hauptaktionär der BKW indirekt an verschiedenen Anlagen beteiligt. Die heutige Lösung ist sach- und ordnungspolitisch sinnvoll, weil es keine Grundaufgabe des Kantons ist, selbst Wasserkraftanlagen zu betreiben. Die heutige Aufgaben- und Risikoverteilung zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und den Konzessionären hat sich bewährt. Die Wasserkraftwerke werden durch bernische Unternehmen mit den notwendigen Kompetenzen und dem erforderlichen Fachwissen betrieben.

Chancen/Risiken kantonale Kraftwerksgesellschaft:
Rein theoretisch könnte der Kanton durch den eigenen Betrieb von Wasserkraftwerken ein grosses Gewinnpotenzial erschliessen. Denn bei hohen Strommarktpreisen kann mit der Produktion von Strom gutes Geld verdient werden. Gleichzeitig wäre dies aber auch mit erheblichen Risiken verbunden. Wenn die Strommarktpreise tief sind, beinhaltet das Stromgeschäfte ein erhebliches Verlustpotenzial, wie die lange Phase der tiefen Strompreise bis zum Ausbruch des Ukraine-Kriegs gezeigt hat. Die langfristige Entwicklung der Ertragslage ist ungewiss. Bei allen Unsicherheiten ist heute dennoch in der Tendenz mittel- bis langfristig eher mit stabilen bis fallenden Strommarktpreisen zu rechnen. Zudem hätte eine kantonale Kraftwerksgesellschaft keine Möglichkeit, allfällige Verluste über andere Tätigkeiten (Betrieb eines Verteilnetzes oder Versorgung von Kunden in der Grundversorgung) abzufedern. Diese fehlende Abfederungsmöglichkeit würde die finanziellen Risiken zusätzlich verstärken und wäre auch für das Gesamtsystem wesentlich schlechter als die heutige Lösung, bei der die BKW mit der Produktion, dem Handel, der Übertragung und der Verteilung aus einer Hand zahlreiche Synergievorteile aufweist.

Eine kantonale Kraftwerksgesellschaft würde es dem Kanton ermöglichen, künftig maximal auf den Kraftwerksbetrieb Einfluss nehmen zu können. Er könnte also die Produktionsmöglichkeiten seinen Zielen entsprechend ausschöpfen, würde die technischen Risiken eines Kraftwerkbetriebs maximal kontrollieren können und hätte die Möglichkeit, volkswirtschaftlich motivierte Ziele wie bspw. Standortentscheide zu verfolgen. Diese Möglichkeiten haben aber auch eine Kehrseite: Sie sind mit erheblichen operativen Risiken verbunden. Es kommt hinzu, dass dem Kanton das Know-how für den Betrieb und den Unterhalt von Wasserkraftwerken fehlt und ein solches zuerst aufgebaut werden müsste.

Die Schaffung einer kantonalen Kraftwerksgesellschaft wäre ein starker Eingriff des Staates (Verstaatlichung) in einen zunehmend liberalisierten Strommarkt. Die BKW würde geschwächt und würde voraussichtlich ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Regionen ausserhalb des Kantons Bern verlagern. Im Falle einer Reduktion der kantonalen Beteiligung unter die Sperrminorität könnte auch der Hauptsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlagert werden. Schliesslich wäre eine eigene kantonale Kraftwerksgesellschaft eine unnötige und kaum akzeptierte Konkurrenzierung der heutigen Berner Strombranche. Insbesondere der BKW und damit dem eigenen Unternehmen würde erheblicher Schaden erwachsen.

Fazit:
Eine Gegenüberstellung der Chancen und Risiken zeigt klar, dass die heutige Lösung mit spezialisierten Unternehmen der Energiewirtschaft gegenüber einer staatlichen Lösung vorzuziehen ist.

Leitsatz 4
Der Kanton wird auch künftig darauf verzichten, selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten und überlässt diese Aufgabe wie bisher den spezialisierten bernischen Unternehmen.

6. Schlussfolgerung des Regierungsrats

Im Hinblick auf die in den nächsten zwei Jahrzehnten auslaufenden Wasserkraftkonzessionen sieht der Regierungsrat zurzeit keinen Grund, von der bisherigen Praxis, auslaufende Konzessionen dem bisherigen Konzessionär zu erneuern, abzuweichen. Er sieht ebenfalls keinen Anlass, künftig selbst als Betreiber von Wasserkraftwerken aufzutreten.

Handlungsbedarf ortet der Regierungsrat beim Umgang mit dem Heimfallverzicht. Künftig soll beim Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts für alle Wasserkraftkonzessionen mit einer maximal möglichen Leistung ab Generator von über 1 MW mit dem Konzessionär eine Heimfallverzichtsentschädigung ausgehandelt werden.

Bei der energiepolitisch wichtigsten Wasserkraftkonzession im Kanton Bern, der Gesamtkonzession der KWO, fordert der Regierungsrat eine Stärkung des Berner Anteils. Diese beinhaltet sowohl eine Erhöhung der BKW- und ewb-Anteile als auch eine Einbindung von weiteren interessierten bernischen Energieversorgungsunternehmen in der Form eines Partnerbezugsvertrags. Sollte die geforderte Stärkung des Berner Anteils nicht umgesetzt werden, behält sich der Regierungsrat die Ausübung des Heimfallrechts vor.

Die vorliegende Strategie geht von der Prämisse aus, dass der Kanton seine Mehrheitsbeteiligung an der BKW behält. Diese Prämisse ist insbesondere für die Festlegung der Ziele, welche der Regierungsrat mit der Wasserkraftnutzung im Hinblick auf auslaufende Wasserkraftkonzessionen verfolgt, relevant. Die Strategie umfasst einen sehr langfristigen Zeithorizont. Die meisten Konzessionen für grössere Wasserkraftwerke werden erst nach 2050 auslaufen. Bis dahin können internationale und nationale Rahmenbedingungen und politische Entwicklungen den Umgang mit auslaufenden Konzessionen beeinflussen. Ausserdem hängt die Frage nach der künftigen Bedeutung und Entwicklung der Wasserkraft von technologischen Entwicklungen und der Entwicklung der Strompreise ab. Die Konzessionsstrategie Wasserkraft muss deshalb künftig regelmässig auf neue Entwicklungen überprüft und soweit notwendig angepasst werden.

Anhang

Überblick über alle grossen Wasserkraftkonzessionen[23] im Kanton Bern

Kraftwerk	Konzessionärin	Beteiligungen	Erteilung des Nutzungsrechts	Ende des Nutzungsrechts	Mech. Bruttoleistung [kW]	Heimfallregelung in Konzession?
KW Bözingen	Bielersee Kraftwerke AG	50 % BKW, 50 % Energie Service Biel/Bienne	04.03.1998	25.05.2037	1'997	ja
Grimselwerke	Kraftwerke Oberhasli AG	50 % BKW, 16,6 % Energie Wasser Bern 16,6 % Elektrizitätswerk der Stadt Zürich 16,6 % Industrielle Werke Basel	01.01.1962	01.01.1942	238'446	ja
KW Simmenfluh	Simmentaler Kraftwerke AG	84,18 % BKW, 15,82 % Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme, Gde. Boltigen, Gde. Därstetten, Gde. Diemtigen, Gde. Erlenbach, Gde. Lenk, Gde. Oberwil, Gde. St. Stephan, Gde. Zweisimmen, Private Aktionäre	10.02.1959	22.09.2043	7'123	ja
KW Erlenbach	Simmentaler Kraftwerke AG	s. oben KW Simmenfluh	04.10.1963	22.09.2043	9'261	ja
KW Kallnach	BKW	100 % BKW	21.10.1960	29.09.2043	9'182	ja
KW Niederried-Radelfingen	BKW	100 % BKW	28.04.1959	29.09.2043	10'685	ja
KW Stechelberg	EWL Genossenschaft	100 % EWL Genossenschaft	07.09.2009	27.12.2045	2'730	ja
KW Innergsteig	Kraftwerk Sanetsch AG	50 % BKW, 50 % Energie Wasser Bern	13.09.1966	31.12.2046	5'024	ja
KW Aarberg	BKW	100 % BKW	05.10.1962	29.09.2048	11'365	ja
KW Bannwil	BKW	100 % BKW	18.12.1964	29.10.2050	20'591	ja
KW Spiez	BKW	100 % BKW	04.02.1982	10.08.2067	14'662	nein
KW Kandergrund	BKW	100 % BKW	10.02.1986	31.05.2071	11'933	nein
KW Thun	Energie Thun AG	100 % Energie Thun AG	15.02.1990	14.11.2074	5'271	nein
KW Brügg	Bielersee Kraftwerke AG	50 % BKW, 50 % Energie Service Biel/Bienne	15.02.1990	31.12.2075	3'817	nein
KW Zilfuri & Dorf	Licht- und Wasser AG	100 % Licht- und Wasserwerk AG	23.11.1989	31.12.2075	1'862	nein
KW Bern Felsenau	Energie Wasser Bern	100 % Energie Wasser Bern	12.03.1996	08.09.2076	10'179	ja
KW Interlaken	Industrielle Betriebe Interlaken AG	100 % Industrielle Betriebe Interlaken	09.12.1992	22.05.2077	1'125	nein
KW Lütschental	Jungfraubahn AG	100 % Jungfraubahn AG	09.06.2009	14.06.2080	8'198	ja
KW Alpbach	Kraftwerke Kander Alp AG	60 % BKW, 40% Licht- und Wasserwerk AG	05.07.2006	02.10.2089	1'590	ja
KW Schattenhalb 3	BKW	100 % BKW	29.03.2006	16.09.2090	6'400	ja
KW Rondchâtel	Ciments Vigier AG	100 % Ciments Vigier AG	30.03.2011	11.10.2090	1'993	ja
KW Laubegg	Simmentaler Kraftwerke AG	s. oben KW Simmenfluh	01.12.2010	30.05.2096	1'715	ja
KW Färmel- und Albristbach	Kraftwerke Fermelbach AG	80 % BKW, 20 % Gde. St. Stephan	31.08.2016	30.08.2096	1'524	ja
KW Innertkirchen 3	Kraftwerke Oberhasli AG	s. oben Grimselwerke	12.11.2014	07.11.2096	1'695	ja
KW Hagneck	Bielerseekraftwerke AG	50 % BKW, 50 % Energie Service Biel/Bienne	20.01.2010	31.01.2097	13'325	ja
KW Spiggenbach	Kraftwerk Spiggebach AG	51 % BKW, 47 % Burgergemeinde Bern, 2 % Gde. Reichenbach	05.02.2015	20.08.2097	1'291	ja
KW Mühleberg	BKW	100 % BKW	06.09.2017	29.12.2097	23'120	ja

[23] Als gross werden alle wasserzinspflichtigen Wasserkraftkonzessionen betrachtet. Diese erbringen eine Bruttoleistung von mehr als 1 MW. Alle kleineren Konzessionen sind von der Wasserzinspflicht befreit (vgl. Art. 49 Abs. 4 WRG). Die mittlere Bruttoleistung wird aus den nutzbaren Wassermengen und den nutzbaren Gefällen berechnet. Diese Definition ist in der Wasserzinsverordnung des Bundesrates (WZV) festgelegt.

KW Augand	Kraftwerk Augand AG	51 % BKW, 49 % Energie Thun AG	13.03.2019	31.10.2103	4'633	ja
KW Sousbach	Kraftwerk Sousbach AG	90 % BKW, 10 % EWL Genossenschaft	19.11.2018	28.09.2105	3'950	ja
KW Turbach	Kraftwerk Turbach AG	55 % BKW, 45 % aventron AG	04.06.2021	[24]	1'020	ja

Folgende grosse Wasserkraftanlagen befinden sich nicht im Kanton Bern, verfügen aber über eine bernische Konzession, da sie teilweise Berner Wasser nutzen:

Kraftwerk	Konzessionärin	Beteiligungen	Erteilung des Nutzungsrechts	Ende des Nutzungsrechts	Mech Bruttoleistung [kW]	Anteil mech. Bruttoleistung Kt. BE [kW]
KW Les Diablerets	Romande Energie SA	100 % Romande Energie SA	02.11.1954	31.12.2001	1'880	1'575
KW Hugschwendi	Elektrizitätswerk Obwalden	53,3 % Kt. OW, je 6,6 % bei den 7 Gde. des Kt. OW	04.03.1998	25.05.2037	4'537	1'374
KW Schiffenen	Groupe E SA	100 % Groupe E SA	10.01.1961	18.09.2044	16'941	785
KW Flumenthal	Alpiq Hydro Aare AG	62,1 % Alpiq AG, 37,9 % BKW	11.05.1965	05.05.2052	18'984	7'043
KW Wynau / Schwarzhäusern	BKW	100 % BKW	13.09.1988	09.06.2096	12'223	11'025

[24] Anlage ist im Juli 2026 noch nicht in Betrieb, deshalb steht das Ende des Nutzungsrechts noch nicht fest.